



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 17.12.2019, Zahl: 232-2/2019, mit welcher die **Tarifordnung** für die **schulische Tagesbetreuung** ausgeschrieben wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/2019, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

### § 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. wird ein Beitrag eingehoben.

### § 2 Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11,00 Uhr bis 17,00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16,00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### § 3 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 2 Wochen).

### § 4 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigem Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

## **§ 5 Elternbeitrag**

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (jeweils ohne Verpflegung) für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

	Betreuung	
	bis 16,00 Uhr	bis 17,00 Uhr
a) Betreuung an 5 Tagen	€ 75,--	€ 80,--
b) Betreuung an 4 Tagen	€ 60,--	€ 65,--
c) Betreuung an 3 Tagen	€ 46,--	€ 51,--
d) Betreuung an 2 Tagen	€ 32,--	€ 37,--
e) Betreuung an 1 Tag	€ 24,--	€ 29,--

- 4) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die obigen Beiträge gewährt.
- 5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 6) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.

## **§ 6 Sonstige Beiträge**

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt € 4,-- pro Portion.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.12.2016, Zahl: 232-2/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Simon Maier